



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

DIE LANDRÄTIN

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

Samtgemeinde Oderwald
Dahlgrundsweg 5
38312 Börßum

Halchtersche Straße 26, 38304 Wolfenbüttel

Auskunft erteilt

Herr Fricke

☎ Durchwahl (0 53 31) 84-590	☎ Vermittlung (0 53 31) 84-0	☎ Fax 84-197	✉ E-Mail j.fricke@lk-wf.de
---------------------------------	---------------------------------	-----------------	-------------------------------

**Ordnungs- und Verbraucherschutzamt
Straßenverkehrsabteilung - Zimmer 102 OG**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mail vom 15.10.2014	Aktenzeichen	Geschäftszeichen I/32-320.1 Fri	Datum 12.11.2014
---	--------------	------------------------------------	---------------------

Aufstellung eines Blumenkübels in der Westernstraße in Bornum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Mail fragen Sie an, ob die Aufstellung eines Blumenkübels verkehrsbehördlich genehmigungsfähig wäre.

Die Aufstellung eines Blumenkübels bedarf keiner verkehrsbehördlichen Anordnung, da es sich dabei nicht um ein Verkehrszeichen oder eine Verkehrseinrichtung handelt.

Als Straßenverkehrsbehörde habe ich die Aufgabe, den Verkehrsablauf durch die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen flüssiger und sicherer zu gestalten (natürlich nur dort, wo es nach § 45 Abs. 9 StVO dringend geboten erscheint). Mir obliegt demnach die Regelung des Verkehrs auf diesen Straßen, soweit eine solche notwendig ist (Verkehrsregelungspflicht).

Ihnen als Straßenbaubehörde (es handelt sich um eine Gemeindestraße) obliegt die Sicherstellung der Tauglichkeit der Straßenanlage für den allgemeinen Gebrauch (Verkehrssicherungspflicht).

Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist von jeher ein wesentliches Ziel des Straßen(bau)rechts.

Ausgehend von der Problemstellung erlaube ich mir den Hinweis, dass ich als Straßenverkehrsbehörde meinen Pflichten durch die Anordnung des Verkehrszeichens (VZ) 605-24 (Leitplatte) direkt unter dem Dachüberstand nachgekommen bin. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf mein an Herr Borris gerichtetes Schreiben vom 04.07.2014, welches auch Ihnen zur Kenntnis übersandt wurde.

An der Tauglichkeit der Straßenanlage besteht m. E. auch kein Zweifel, sodass hinsichtlich der Ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht kein Mangel vorliegen dürfte.
Ob das Aufstellen eines Hindernisses auf der Straße in Form eines Blumenkübels den Ansprüchen an Ihre Verkehrssicherungspflicht genügt, halte ich jedoch für zweifelhaft.

Handelt es sich bei den durch Herrn Borris geltend gemachten Störungen um gravierende, sich stets wiederholende Vorkommnisse oder sind es eher Einzelfälle, die eine die Allgemeinheit belastende (und möglicherweise gefährdende) Maßnahme absolut nicht rechtfertigen würde?

BESUCHSZEITEN	TELEFAX	BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE			
Montag 8:00 - 12:30 und 14:00 - 16:00 Uhr	(05331) 84-197	Postbank Hannover	Kto.-Nr.	13659-307	BLZ 250 100 30
Dienstag und Mittwoch 8:00 - 12:30 Uhr			IBAN DE83250100300013659307	BIC	PBNKDEFF250
Donnerstag 8:00 - 12:30 und 14:00 - 18:00 Uhr		Braunschweigische Landessparkasse	Kto.-Nr.	9 802 042	BLZ 250 500 00
Freitag 8:00 - 12:30 Uhr	INTERNET	Wolfenbüttel (NORD/LB)	IBAN DE70250500000009802042	BIC	NOLADE2HXXX
	http://www.lk-wolfenbuettel.de	Volksbank Wolfenbüttel-Saizgitter	Kto.-Nr.	103 600 900	BLZ 270 925 55
			IBAN DE81270925550103600900	BIC	GENODEF1WFF

Sollten Sie zu der Erkenntnis gelangen, dass es sich bei den von Herrn Borris genannten Störungen eher um Einzelfälle handelt, so rate ich davon ab, ein Hindernis in Form eines Blumenkübels auf die Straße zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fricke